Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Weisungen OAK BV	**W – xx/202x**	deutsch
Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorge-einrichtung mit nahestehenden Personen		

Erstes Inkrafttreten: Tag / Monat / Jahr

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck 4
2 Geltungsbereich 4
3 Gesamtverantwortung beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung 4
4 Begriffe 4
5 Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen 5
5.1 Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit den in Art. 51c Abs. 2 BVG genannten Personen 5
5.2 Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den in Art. 51c Abs. 2 BVG genannten Personen nahestehen 5
6 Definition der nahestehenden Personen 6
6.1 Nahestehende natürliche Personen 6
6.2 Nahestehende juristische Personen 6
6.2.1 Nahestehen der juristischen Person aufgrund wirtschaftlicher Verflechtung von Personen mit Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen bei der Vorsorgeeinrichtung 6
6.2.2 Nahestehen der juristischen Person aufgrund eines Konzernverhältnisses 7
6.2.3 Nahestehen der juristischen Person aufgrund von Doppelrollen von Personen mit Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen der Vorsorgeeinrichtung 7
6.3 Abklärungspflicht der Vorsorgeeinrichtung betreffend Nahestehen der Vertragspartei 7
7 Marktüblichkeit der Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen 7
8 Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle 8
9 Zusätzliche Mindestanforderungen für bedeutende Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen 8
9.1 Definition von «bedeutend» im Sinne von Art. 48i Abs. 1 BVV 2 8
9.1.1 Im Allgemeinen 8
9.1.2 Mögliche reglementarische Einschränkung der Vorsorgeeinrichtung 8
9.2 Zusätzliche Mindestanforderungen an die Marktüblichkeit 8
9.3 Mindestanforderungen an die schriftliche Dokumentation des Entscheidungsprozesses seitens der Vorsorgeeinrichtung 9
9.4 Zusätzliche Mindestanforderungen für die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle 9
10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 9
11 Erläuterungen 11
11.1 Allgemeines 11
11.2 Zu Ziffer 1 Zweck 11
11.3 Zu Ziffer 2 Geltungsbereich 11
11.4 Zu Ziffer 3 Gesamtverantwortung beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung 11
11.5 Zu Ziffer 4 Begriffe 11
11.6 Zu Ziffer 5 Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen 12
11.7 Zu Ziffer 6 Definition der nahestehenden Personen 13

Entwurf

11.7.1 Zu Ziffer 6.1 Nahestehende natürliche Personen 13

11.7.2 Zu Ziffer 6.2 Nahestehende juristische Personen 13

11.7.3 Zu Ziffer 6.3 Abklärungspflicht der Vorsorgeeinrichtung betreffend Nahestehen der Vertragspartei 15

11.8 Zu Ziffer 8 Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle 15

11.9 Zu Ziffer 9.1 Definition von «bedeutend» im Sinne von Art. 48i Abs. 1 BVV 2 15

11.10 Zu Ziffer 9.2 Zusätzliche Mindestanforderungen an die Marktüblichkeit 16

11.11 Zu Ziffer 9.3 Mindestanforderungen an die schriftliche Dokumentation des Entscheidungsprozesses seitens der Vorsorgeeinrichtung 16

11.12 Zu Ziffer 9.4 Zusätzliche Mindestanforderungen für die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle 16

11.13 Zu Ziffer 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 16

Entwurf

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),
gestützt auf Art. 64a Abs. 1 sowie die Art. 51a, Art. 51b Abs. 2, Art. 51c und Art. 52c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) sowie Art. 48i der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1),
erlässt folgende Weisungen:

1 Zweck

Die Weisungen präzisieren die im Ingress erwähnten gesetzlichen Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Marktüblichkeit und die Transparenz bei Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen. Sie bezwecken damit insbesondere die Minimierung des Risikos, dass aufgrund von Interessenkonflikten nicht marktübliche Vorteile zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten erzielt werden. Die Weisungen konkretisieren insbesondere Art. 51c Abs. 1 und 2 BVG sowie Art. 48i BVV 2 und schaffen die Grundlage für die einheitliche Anwendung des Bundesrechts und damit die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden in diesem Bereich.

2 Geltungsbereich

Die Weisungen sind auf alle Vorsorgeeinrichtungen anwendbar, die dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42) unterstellt sind. Sie sind anwendbar auf alle Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss diesen Weisungen, wobei für die bedeutenden Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen zusätzliche Mindestanforderungen gelten (siehe Ziffer 9).

3 Gesamtverantwortung beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung

Für die Anwendbarkeit der vorliegenden Weisungen spielt es keine Rolle, ob das Rechtsgeschäft mit nahestehenden Personen durch die Vorsorgeeinrichtung selber gestützt auf einen entsprechenden internen Beschluss oder gestützt auf eine entsprechende Bevollmächtigung durch eine externe Stelle stellvertretend mit Wirkung für die Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen wird.

Auch bei einem stellvertretenden Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit nahestehenden Personen durch eine externe Stelle mit Wirkung für die Vorsorgeeinrichtung (beispielsweise durch eine von der Vorsorgeeinrichtung mandatierte externe Geschäftsführung oder durch eine mandatierte externe Vermögensverwaltung) verbleibt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Weisungen beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51a BVG).

4 Begriffe

Im Sinne der Weisungen bedeuten:

- *Geschäftsführung:* Als Geschäftsführung im Sinne von Art. 51c Abs. 2 BVG gilt das operative Geschäft der Vorsorgeeinrichtung. Die Geschäftsführung umfasst namentlich auch die Buchhaltung, die versicherungstechnische Verwaltung und die administrative Verwaltung.

- *Vermögensverwaltung:* Als Vermögensverwaltung im Sinne von Art. 51c Abs. 2 BVG gilt die Bewirtschaftung des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 49 BVV 2. Die Vermögensverwaltung umfasst namentlich auch das Anlegen von Vermögenswerten der Vorsorgeeinrichtung. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien (Art. 48f Abs. 2 letzter Satz BVV 2).

Entwurf

- *Wirtschaftliche Berechtigung:* Eine wirtschaftliche Berechtigung an juristischen Personen im Sinne von Art. 48i Abs. 2 BVV 2 besteht dann, wenn direkt oder indirekt mindestens 5 % des Kapitals und/oder direkt oder indirekt mindestens 5 % der Stimmrechte der juristischen Person gehalten werden.

5 Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen

Art. 51c Abs. 2 BVG unterscheidet zwischen zwei Arten von Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen:

- einerseits Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit den in Art. 51c Abs. 2 erster Teilsatz BVG genannten Personen als Vertragspartei (nachfolgend Ziffer 5.1). Diese Personen gelten von Gesetzes wegen als der Vorsorgeeinrichtung nahestehend;

  und

- anderseits Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den in Art. 51c Abs. 2 BVG genannten Personen nahestehen (Art. 51c Abs. 2 zweiter Teilsatz BVG, nachfolgend Ziffer 5.2 in Verbindung mit der Definition der nahestehenden Personen in Ziffer 6).

5.1 Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit den in Art. 51c Abs. 2 BVG genannten Personen

Die Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit den in Art. 51c Abs. 2 BVG genannten Personen (Mitglieder des obersten Organs, angeschlossene Arbeitgeber sowie mit der Geschäftsführung und/oder mit der Vermögensverwaltung betraute Personen) gelten von Gesetzes wegen als Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen. Es handelt sich dabei um die folgenden Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung (abschliessende Aufzählung):

- Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs (Art. 51c Abs. 2 BVG);
- Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit einem oder mehreren angeschlossenen Arbeitgebern (Art. 51c Abs. 2 BVG);
- Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen betreffend die ganze oder teilweise externe Übertragung der Geschäftsführung (Art. 51c Abs. 2 BVG);
- Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen betreffend die ganze oder teilweise externe Übertragung der Vermögensverwaltung (Art. 51c Abs. 2 BVG);
- Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der internen und/oder externen Geschäftsführung betraut sind (Art. 51c Abs. 2 BVG);
- Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der internen und/oder externen Vermögensverwaltung betraut sind (Art. 51c Abs. 2 BVG).

5.2 Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den in Art. 51c Abs. 2 BVG genannten Personen nahestehen

Dabei handelt es sich um Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den in Art. 51c Abs. 2 BVG genannten Personen (Mitglieder des obersten Organs, angeschlossene Arbeitgeber sowie mit der Geschäftsführung und/oder mit der Vermögensverwaltung betraute Personen) nahestehen gemäss Ziffer 6 (Art. 51c Abs. 2 BVG und Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Entwurf

Dazu gehören beispielsweise Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit einem gemäss Ziffer 6.2 der Weisungen nahestehenden Versicherungsunternehmen (nahestehende juristische Person gemäss Art. 51c Abs. 2 BVG) für die ganze oder teilweise Rückdeckung der Risiken Alter, Tod und/oder Invalidität. Erfasst sind beispielsweise auch Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit einem gemäss Ziffer 6 nahestehenden Broker für die Vermittlung von Anschlüssen oder Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit einer gemäss Ziffer 6 nahestehenden Stifterin.

Bei den natürlichen Personen sind für das «Nahestehen» die in Art. 48i Abs. 2 BVV 2 erwähnten personellen Konstellationen massgebend (Ziffer 6.1). Bei einer juristischen Person kann sich das «Nahestehen» aus einer direkten wirtschaftlichen Berechtigung (Ziffer 6.2.1), aus einer indirekten wirtschaftlichen Berechtigung (Ziffer 6.2.2) oder auch aufgrund von Doppelrollen von Personen mit Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen der Vorsorgeeinrichtung (Ziffer 6.2.3) ergeben (Konkretisierung von Art. 51c Abs. 2 BVG und von Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

6 Definition der nahestehenden Personen

Als nahestehende Personen gemäss Art. 51c Abs. 2 BVG und Art. 48i Abs. 2 BVV 2 sind mindestens die folgenden natürlichen und/oder juristischen Personen zu betrachten:

6.1 Nahestehende natürliche Personen

Als nahestehende natürliche Personen gelten mindestens der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad (Art. 48i Abs. 2 erster Teilsatz BVV 2). Für diese Beurteilung sind die folgenden personellen Konstellationen seitens der Vorsorgeeinrichtung und seitens der Vertragspartei massgebend:

Seitens der Vorsorgeeinrichtung ist mindestens auf das Verhältnis zu den Mitgliedern des obersten Organs sowie auf sämtliche mit der internen Geschäftsführung und/oder mit der internen Vermögensverwaltung betrauten Personen abzustellen. Bei einem stellvertretenden Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit Wirkung für die Vorsorgeeinrichtung durch die ganz oder teilweise externe Geschäftsführung und/oder durch die ganz oder teilweise externe Vermögensverwaltung ist auch auf die damit betrauten Personen abzustellen.

Seitens der Vertragspartei ist mindestens auf das Verhältnis zu den obersten Leitungsorganen abzustellen (bei einer Aktiengesellschaft sind damit die Mitglieder der Geschäftsführung sowie des Verwaltungsrates gemeint).

6.2 Nahestehende juristische Personen

Als der Vorsorgeeinrichtung nahestehende juristische Personen gelten gemäss dem Wortlaut von Art. 51c Abs. 2 BVG juristische Personen, die den in diesem Absatz genannten Personen (Mitglieder des obersten Organs, angeschlossene Arbeitgeber sowie Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind) nahestehen. Nach dem Wortlaut von Art. 48i Abs. 2 BVV 2 gelten insbesondere solche juristischen Personen als nahestehend, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht. Gestützt auf diese gesetzlich nicht abschliessenden Umschreibungen ist das Kriterium des Nahestehens bei juristischen Personen entsprechend den Möglichkeiten zur Einflussnahme mindestens in den drei folgenden Fällen (Ziffer 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3) als erfüllt zu betrachten.

6.2.1 Nahestehen der juristischen Person aufgrund wirtschaftlicher Verflechtung von Personen mit Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen bei der Vorsorgeeinrichtung

Eine juristische Person gilt als nahestehend, wenn die in Art. 51c Abs. 2 BVG erwähnten Personen gemäss nachfolgender Auflistung direkt oder indirekt mindestens 5 % des Kapitals und/oder direkt oder indirekt mindestens 5 % der Stimmrechte der juristischen Person als Vertragspartei der Vorsorgeeinrichtung halten:

Entwurf

- die Mitglieder des obersten Organs einzeln oder zusammengezählt; oder
- der oder die angeschlossenen Arbeitgeber einzeln (falls es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person handelt: zu berücksichtigen sind mindestens die für den Arbeitgeber tätigen Personen im obersten Leitungsorgan einzeln oder zusammengezählt); oder
- sämtliche mit der internen oder externen Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten natürlichen und/oder juristischen Personen einzeln oder zusammengezählt; oder
- sämtliche mit der internen oder der externen Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betrauten natürlichen und/oder juristischen Personen einzeln oder zusammengezählt.

6.2.2 Nahestehen der juristischen Person aufgrund eines Konzernverhältnisses

Als nahestehend gilt überdies eine juristische Person, die von der gleichen juristischen Person gemäss Art. 963 Abs. 2 Obligationenrecht (OR; SR 220) kontrolliert wird wie eine oder mehrere der in Art. 51c Abs. 2 BVG genannten juristischen Personen (angeschlossene Arbeitgeber, externe Geschäftsführung und/oder externe Vermögensverwaltung). In solchen Fällen ergibt sich das Nahestehen der juristischen Person aufgrund der gleichen kontrollierenden Gesellschaft (Konzernverhältnis).

6.2.3 Nahestehen der juristischen Person aufgrund von Doppelrollen von Personen mit Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen der Vorsorgeeinrichtung

Ebenfalls als nahestehend gilt eine juristische Person, bei der eine oder mehrere tätige Personen in den obersten Leitungsorganen:

- zugleich Mitglied im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung sind; oder
- zugleich mit der internen und/oder externen Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind; und/oder
- zugleich mit der internen und/oder externen Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind.

6.3 Abklärungspflicht der Vorsorgeeinrichtung betreffend Nahestehen der Vertragspartei

Die Vorsorgeeinrichtung hat vor dem Abschluss oder der Weiterführung eines Rechtsgeschäfts mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 5 abzuklären (soweit nicht bereits bekannt), ob es sich bei der Vertragspartei um eine nahestehende Person gemäss Ziffer 6.1 und/oder gemäss Ziffer 6.2 handelt (beispielsweise durch das Einholen einer entsprechenden Erklärung bei der Vertragspartei vor dem Vertragsabschluss).

Die Vorsorgeeinrichtung hält ihr Vorgehen bei diesen Abklärungen reglementarisch fest (Art. 49a Abs. 2 BVV 2).

7 Marktüblichkeit der Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen

Die von der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen generell marktüblichen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG), damit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind (Art. 51b Abs. 2 BVG). Es liegt in der Verantwortung des obersten Organs, sicherzustellen, dass die von der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte marktüblichen Bedingungen entsprechen und allfällige Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang vermieden werden (Art. 51a i.V.m. Art. 51b Abs. 2 und Art. 51c Abs. 1 BVG).

Entwurf

8 Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle

Bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung hat die Vorsorgeeinrichtung gegenüber der Revisionsstelle von Gesetzes wegen sämtliche Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG). Die Revisionsstelle prüft im Rahmen ihres Prüfungsauftrags gemäss Art. 52c Abs. 1 Bst. g BVG, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

9 Zusätzliche Mindestanforderungen für bedeutende Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen schreibt Art. 48i Abs. 1 BVV 2 vor, dass Konkurrenzofferten einzuholen sind und über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen muss. Gestützt darauf gelten für die bedeutenden Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen die nachfolgenden zusätzlichen Mindestanforderungen.

9.1 Definition von «bedeutend» im Sinne von Art. 48i Abs. 1 BVV 2

9.1.1 Im Allgemeinen

Vorbehältlich der Möglichkeit der reglementarischen Einschränkung nach Ziffer 9.1.2 gelten sämtliche Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 5 nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Ziffer 10 als bedeutend. Ein Rechtsgeschäft der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 5 darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Weisungen oder eine reglementarische Regelung der Vorsorgeeinrichtung zur Einschränkung nach Ziffer 9.1.2 zu umgehen.

9.1.2 Mögliche reglementarische Einschränkung der Vorsorgeeinrichtung

Bei Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 5 kann das oberste Organ reglementarisch bestimmen, dass diese ganz oder teilweise als nicht bedeutend gelten und somit von der Ziffer 9 der Weisungen ausgenommen sind (Art. 49a Abs. 2 Bst. c BVV 2). Diese reglementarische Gestaltungsmöglichkeit besteht dann, wenn die Entschädigung der Vorsorgeeinrichtung für das betreffende Rechtsgeschäft gemäss Ziffer 5 (Entschädigung insgesamt inkl. allfälliger Mehrwertsteuer, Gebühren etc.) einmalig nicht mehr als CHF 100'000.- oder wiederkehrend jährlich nicht mehr als CHF 30'000.- beträgt. Diese beiden Beträge gelten einzeln pro Rechtsgeschäft der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 5 und werden nicht kumuliert.

9.2 Zusätzliche Mindestanforderungen an die Marktüblichkeit

Die Vorsorgeeinrichtung sorgt vor dem Abschluss eines gemäss diesen Weisungen bedeutenden Rechtsgeschäfts der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen dafür, dass mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen. Auf das Einholen von Konkurrenzofferten darf die Vorsorgeeinrichtung nur verzichten, wenn dies nicht möglich ist oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Auch bei einem Verzicht auf das Einholen von Konkurrenzofferten hat die Vorsorgeeinrichtung in der schriftlichen Dokumentation gemäss Ziffer 9.3 darzulegen, weshalb die Marktüblichkeit des externen Leistungsbezugs gegeben ist.

Für die Umsetzung der gemäss Art. 48i Abs. 1 BVV 2 geforderten vollständigen Transparenz sind die bedeutenden Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen schriftlich (Schriftform oder eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) abzuschliessen. Schriftlich festgehalten werden müssen mindestens der genaue Umfang der von der Vertragspartei zu erbringenden Leistungen und die von der Vorsorgeeinrichtung an die Vertragspartei zu leistende Entschädigung.

Entwurf

9.3 Mindestanforderungen an die schriftliche Dokumentation des Entscheidungsprozesses seitens der Vorsorgeeinrichtung

Für den Nachweis der marktüblichen Bedingungen (Art. 51c Abs. 1 BVG) entsprechend der gemäss Art. 48i Abs. 1 BVV 2 geforderten vollständigen Transparenz ist der Entscheid für den Abschluss resp. die Weiterführung für jedes bedeutende Rechtsgeschäft der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 6 schriftlich (Schriftform oder eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht) und zeitnah zu dokumentieren (spätestens innert 30 Kalendertagen nach dem Vertragsschluss). Die schriftliche Dokumentation hat mindestens die folgenden Punkte zu umfassen:

- Datum und die die schriftliche Dokumentation verfassende(n) Person(en) mit ihrer Funktion bei der Vorsorgeeinrichtung;
- Vor- und Nachname(n) des oder der Entscheidungsträger seitens der Vorsorgeeinrichtung für den Abschluss resp. Weiterführung des bedeutenden Rechtsgeschäfts der Vorsorgeeinrichtung mit der nahestehenden Person;
- Den Namen resp. die Firma samt Adresse der nahestehenden Person(en) bei der Vertragspartei der Vorsorgeeinrichtung;
- Eine Übersicht resp. Zusammenfassung des Inhalts des externen Leistungsbezugs der Vorsorgeeinrichtung bei der nahestehenden Person(en) als Vertragspartei;
- Die Begründung der Marktüblichkeit des externen Leistungsbezugs, wobei insbesondere zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen ist:
    - wurden mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt?
        - Falls ja: bei wem?
        - Falls nein:
            - weshalb nicht?
            - Weshalb ist die Marktüblichkeit des externen Leistungsbezugs nach Auffassung der Vorsorgeeinrichtung gleichwohl sichergestellt?
            - Wie wurde die Einhaltung marktüblicher Bedingungen geprüft?
    - weshalb handelt es sich beim ausgewählten Angebot um das vorteilhafteste für die Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten?

Bei einer längeren Vertragsdauer eines bedeutenden Rechtsgeschäfts der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 9.1 muss es spätestens nach 5 Jahren wiederum überprüft und gemäss Ziffer 9.3 schriftlich dokumentiert werden (vgl. Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

9.4 Zusätzliche Mindestanforderungen für die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle

Bei den bedeutenden Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 9.1.1 ist auch die schriftliche Dokumentation gemäss Ziffer 9.3 gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Für die nicht bedeutenden Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen (bei der Nutzung der Möglichkeit zur reglementarischen Einschränkung gemäss Ziffer 9.1.2) ist die Dokumentation des Entscheidungsprozesses gemäss Ziffer 9.3 freiwillig.

10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Weisungen treten per xx.xx.202x in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt für neu abgeschlossene Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 5 anwendbar.

Für die reglementarischen Anpassungen gemäss Ziffer 6.3 (Abklärungspflicht) und Ziffer 9.1.2 (reglementarische Einschränkung) gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten der Weisungen.

Entwurf

Die bei Inkrafttreten der Weisungen bestehenden bedeutenden Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 9.1 müssen bei Vertragsablauf, spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Weisungen geprüft und bei einer Weiterführung des Vertragsverhältnisses gemäss Ziffer 9.3 schriftlich dokumentiert werden.

Tag / Monat / Jahr

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Die Präsidentin: Vera Kupper Staub

Die Direktorin: Laetitia Raboud

Entwurf

11 Erläuterungen

11.1 Allgemeines

Ein einheitliches Verständnis bei der Anwendung resp. dem Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge ist die Voraussetzung für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden (Art. 64a Abs. 1 BVG). Dazu gehört auch die Auslegung von unklaren bzw. uneinheitlich angewendeten bundesrechtlichen Bestimmungen und das Treffen von entsprechenden Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug (vgl. Botschaft Strukturreform, BBl 2007 5669 ff.). Dementsprechend konkretisieren die Weisungen mit Mindestanforderungen die vorliegend interessierenden, im Ingress der Weisungen erwähnten gesetzlichen Bestimmungen (Art. 64a Abs. 1 sowie die Art. 51a, Art. 51b Abs. 2, Art. 51c und Art. 52c BVG) und die zugehörigen Verordnungsbestimmungen (insbesondere Art. 48i BVV 2). Mit diesen Konkretisierungen soll die einheitliche Auslegung und Rechtsanwendung sichergestellt werden, indem die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen wie auch die Aufsichtsbehörden wissen, welche Mindestanforderungen betreffend Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen zu beachten sind.

Gemäss Art. 51c Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 48i Abs. 1 BVV 2 müssen bei bedeutenden Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen Konkurrenzofferten eingefordert werden und über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen. Dementsprechend sind in den vorliegenden Weisungen diesbezüglich zusätzliche Mindestvorgaben vorgesehen. Vor dem Abschluss von bedeutenden Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen sind soweit möglich mindestens drei vergleichbare Angebote (Konkurrenzofferten) einzuholen und die Auswahl ist zu dokumentieren. Weiter sind die wichtigsten Eckpunkte zum Umgang mit Rechtsgeschäften reglementarisch festzuhalten. Dabei sehen die Weisungen Übergangsbestimmungen für die Überprüfung von bestehenden bedeutenden Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen und für die Vornahme der notwendigen reglementarischen Anpassungen vor.

11.2 Zu Ziffer 1 Zweck

Die Weisungen bezwecken die Minimierung des Risikos, dass aufgrund von Interessenkonflikten nicht marktübliche Vorteile zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten erzielt werden. Der Vorsorgeeinrichtung ist es unbenommen, über diese Mindestanforderungen hinaus strengere Vorschriften an die Marktüblichkeit und die Transparenz bei ihren Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen vorzusehen, wie dies in der Praxis teilweise bereits der Fall ist (beispielsweise mit der nicht oder bloss teilweisen Nutzung der reglementarischen Einschränkungsmöglichkeit gemäss Ziffer 9.1.2).

11.3 Zu Ziffer 2 Geltungsbereich

Die Weisungen sind auf alle dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen anwendbar und erfassen sämtliche Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen, da bei solchen Rechtsgeschäften grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für die Erzielung von nicht marktüblichen Vorteilen zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten besteht.

11.4 Zu Ziffer 3 Gesamtverantwortung beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung

Die Weisungen sind unabhängig von der Organisation der Vorsorgeeinrichtung anwendbar. Namentlich auch bei einer externen Geschäftsführung liegt es in der Gesamtverantwortung des obersten Organs, für die rechtskonforme Umsetzung der Weisungen zu sorgen, zumal das oberste Organ die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahrnimmt (Art. 51a Abs. 1 BVG).

11.5 Zu Ziffer 4 Begriffe

Im Recht der beruflichen Vorsorge ist weder der Begriff der «Geschäftsführung» noch der «Vermögensverwaltung» gesetzlich bestimmt. Sie werden deshalb für ein einheitliches Verständnis definiert. Die Begriffe der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung sind dabei in einem weiten

Entwurf

Sinn zu verstehen. Für die Definition der wirtschaftlichen Berechtigung mit der Schwelle von 5 Prozent übernehmen die Weisungen die entsprechende Definition zum Begriff «wirtschaftlich Berechtigte» in den Erläuterungen des Verordnungsgebers zu Art. 48h Abs. 1 BVV 2 (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 123 vom 19. Juli 2011, S. 71).

11.6 Zu Ziffer 5 Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen

Der Gesetzgeber hat nur gewisse Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung als Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen definiert. Erfasst vom Wortlaut von Art. 51c Abs. 2 BVG sind die folgenden Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung:

- Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs;
- Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit angeschlossenen Arbeitgebern;
- Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind; sowie
- Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen (Mitglieder des obersten Organs, angeschlossene Arbeitgeber, externe Geschäftsführung oder externe Vermögensverwaltung) nahestehen.

Die Weisungen basieren auf der bundesrätlichen Stellungnahme zur Interpellation von Nationalrätin Barbara Gysi «Risiken, mangelnder Transparenz und Interessenkonflikten bei Sammelstiftungen besser begegnen und Grundlagen dafür schaffen» (Geschäftsnummer 19.3244[1]) vom 15. Mai 2019, wonach der Art. 51c Abs. 2 BVG (Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen) auch die Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung für die ganze oder teilweise Übertragung der Geschäftsführung und/oder Vermögensverwaltung erfasst.[2] Auch diese beiden Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung gelten somit von Gesetzes wegen als Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen, selbst wenn kein eigentliches Naheverhältnis gegeben ist.

Die gesetzliche Regelung der «Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden» erfasst gemäss dem Wortlaut von Art. 51c Abs. 1 und 2 BVG nur solche Rechtschäfte mit nahestehenden Personen, die von der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen werden (die Vorsorgeeinrichtung muss Vertragspartei sein). Beispielsweise bei der Mandatierung von Brokern für die Vermittlung von Anschlüssen ist dies nicht zwingend der Fall. Ebenso ist der vom Gesetzgeber in Art. 51c Abs. 2 BVG bezeichnete Kreis der Personen (Mitglieder des obersten Organs, angeschlossene Arbeitgeber sowie mit der Geschäftsführung und/oder mit der Vermögensverwaltung betraute Personen) verhältnismässig eng im Vergleich zur Regelung in anderen ähnlichen Rechtsgebieten. Nicht namentlich erwähnt in Art. 51c Abs. 2 BVG sind beispielsweise die Stifterin einer Vorsorgeeinrichtung oder der Broker für die Vermittlung von Anschlüssen, obwohl die Vermittlung von Anschlüssen ein wichtiger Teil des Geschäftsmodells der Vorsorgeeinrichtung (namentlich einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung) ausmachen kann und die Vergütung mittels Provisionen heikel sein kann. Die Stifterin wie auch der Broker können jedoch den in Art. 51c Abs. 2 BVG genannten Personen nahestehen und damit in den Geltungsbereich der Weisungen fallen gemäss Ziffer 5.2 in Verbindung mit der Ziffer 6. Dies gilt beispielsweise ebenso für die in der Praxis häufig vorkommenden Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung für die ganze oder teilweise Rückdeckung der Risiken Alter, Tod und/oder Invalidität, sofern die Rückdeckung bei einer nahestehenden juristischen Person gemäss Ziffer 5.2 in Verbindung mit der Ziffer 6.2 erfolgt. Das «Nahestehen» kann sich dabei aus einer direkten wirtschaftlichen Berechtigung (Beispiel 1 in der Ziffer 11.7.2), aus einer indirekten wirtschaftlichen Berechtigung (Beispiel 2 in der Ziffer 11.7.2) oder aufgrund von Doppelrollen von Personen mit Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen der Vorsorgeeinrichtung (Beispiel 3 in der Ziffer 11.7.2) ergeben.

[1] Abrufbar unter: www.parlament.ch.
[2] Ebenso bezeichnet der Schweizer Prüfungshinweis 40 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung» (PH 40) in der Rn. 99 Vermögensverwaltungsverträge als typisches Beispiel für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen.

11.7 Zu Ziffer 6 Definition der nahestehenden Personen

Die Definition der nahestehenden Personen stützt sich auf die Wortlaute von Art. 51c Abs. 2 BVG sowie Art. 48i BVV 2 und bezweckt, zu vermeiden, dass Personen aufgrund ihrer Nähe zu Entscheidungsträgern bei der Vorsorgeeinrichtung nicht marktübliche Vorteile zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten erzielen (vgl. Art. 51c Abs. 1 BVG). Damit soll auch möglichen Interessenkonflikten aufgrund potentiell heiklen personellen Konstellationen Rechnung getragen werden, zumal von Gesetzes wegen nur bestimmte interessenkonfliktbeladene personelle Konstellationen untersagt sind (vgl. Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

11.7.1 Zu Ziffer 6.1 Nahestehende natürliche Personen

Gemäss dem Wortlaut von Art. 48i Abs. 2 BVV 2 gelten als nahestehende natürliche Personen insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad. Dieser Wortlaut lässt die Frage offen, welche Verhältnisse bzw. welche personellen Konstellationen seitens der Vorsorgeeinrichtung und seitens der Vertragspartei dafür massgebend sind. Dies soll mit den vorliegenden Weisungen geklärt werden.

11.7.2 Zu Ziffer 6.2 Nahestehende juristische Personen

Die Weisungen konkretisieren mit Mindestanforderungen den folgenden Teilsatz in Art. 51c Abs. 2 BVG: *«… oder juristische Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, …*» sowie Art. 48i Abs. 2 BVV 2 mit dem Wortlaut «*Als nahestehende Personen gelten insbesondere … juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.*»

Entsprechend den Möglichkeiten zur Einflussnahme ist das Kriterium des Nahestehens bei juristischen Personen mindestens in den drei in den Ziffern 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3 erwähnten Fallgruppen als erfüllt zu betrachten.

Beim Nahestehen aufgrund von Doppelrollen bei der Ziffer 6.2.3, zweites und drittes Lemma, spielt die Funktion der Tätigkeit für die interne und/oder externe Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung resp. für die interne und/oder externen Vermögensverwaltung keine Rolle, erfasst sind sämtliche damit betrauten Personen (vgl. auch die Ziffer 6.1 zweiter Absatz sowie die Erläuterungen zu Art. 8 ASV in den Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 123 vom 19. Juli 2011, S. 80).

Entwurf

Beispiele zur Veranschaulichung des Nahestehens von juristischen Personen:

Beispiel 1: Die Vorsorgeeinrichtung hat die Buchhaltung als Teil der Geschäftsführung an die X. AG ausgelagert. Die X. AG gilt damit gemäss Art. 51c Abs. 2 BVG gegenüber der Vorsorgeeinrichtung als nahestehende juristische Person (Ziffer 5.1). Die X. AG hält mindestens 5 % der Aktien der Y. AG. Kauft die Vorsorgeeinrichtung zusätzlich Anlageberatungsleistungen bei der Y. AG ein, steht die Y. AG aufgrund der wirtschaftlichen Berechtigung der X. AG als externe Buchhalterin (als Teil der Geschäftsführung) der Vorsorgeeinrichtung ebenfalls nahe und gilt somit als nahestehende juristische Person gemäss Ziffer 5.2 und der Ziffer 6.2.1. Ob dieses Rechtsgeschäft der Vorsorgeeinrichtung mit der Y. AG als bedeutend zu erachten ist resp., ob eine reglementarische Einschränkung möglich ist, bestimmt sich gemäss Ziffer 9.1.

Visualisierung Beispiel 1

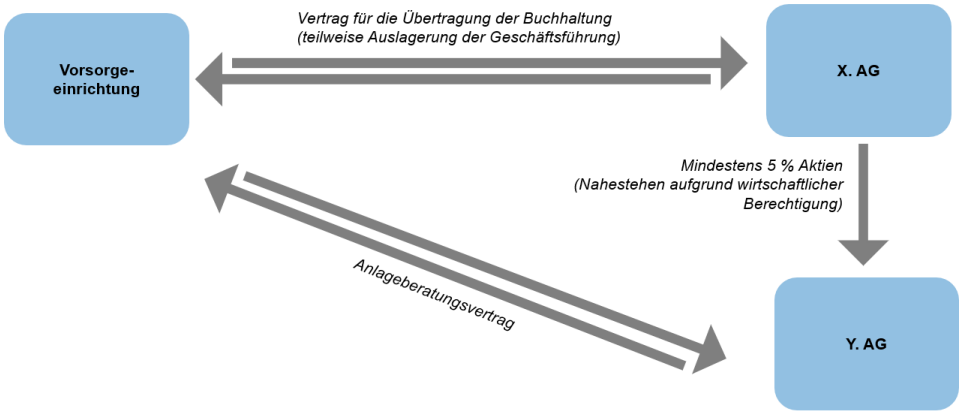

Die X. AG (als mit der externen Geschäftsführung betraute Gesellschaft, Ziffer 5.1 der Weisungen) wie auch die Y. AG gelten als der Vorsorgeeinrichtung nahestehende juristische Personen, da die X. AG über mindestens 5 % der Aktien (wirtschaftliche Berechtigung) an der Y. AG verfügt und somit die Y. AG der X. AG nahesteht (Ziffer 5.2 in Verbindung mit Ziffer 6.2.1).

Beispiel 2: Die Vorsorgeeinrichtung schliesst einen Vertrag für die Rückdeckung ihrer Risiken mit einem Versicherungsunternehmen ab, das von der gleichen Holdinggesellschaft kontrolliert wird wie die Gesellschaft, welche die Geschäftsführung und/oder die Vermögensverwaltung für die Vorsorgeeinrichtung erbringt. In einem solchen Fall handelt es sich beim Versicherungsunternehmen aufgrund der zumindest indirekten wirtschaftlichen Berechtigung innerhalb des Konzerns um eine nahestehende juristische Person gemäss der Ziffer 5.2 und der Ziffer 6.2.2. Ob dieses Rechtsgeschäft der Vorsorgeeinrichtung mit dem nahestehenden Versicherungsunternehmen als bedeutend zu erachten ist resp., ob eine reglementarische Einschränkung möglich ist, bestimmt sich gemäss Ziffer 9.1.

Visualisierung Beispiel 2

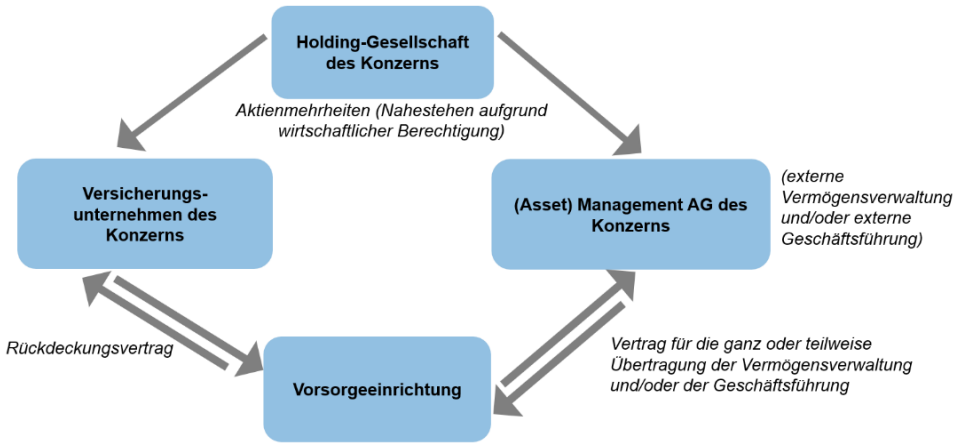

Die (Asset) Management AG (als mit der externen Geschäftsführung und/oder externen Vermögensverwaltung betraute Gesellschaft, Ziffer 5.1 der Weisungen) wie auch das Versicherungsunternehmen des Konzerns gelten als der Vorsorgeeinrichtung nahestehende juristische Personen, da das Versicherungsunternehmen demselben Konzern angehört resp. von der gleichen Holding-Gesellschaft kontrolliert wird wie die (Asset) Management AG und somit der (Asset) Management AG nahesteht (Ziffer 5.2 in Verbindung mit Ziffer 6.2.2 der Weisungen).

Beispiel 3: Die Vorsorgeeinrichtung schliesst mit der Stifterin (Z. AG) einen Dienstleistungsvertrag ab. Die Präsidentin des Verwaltungsrates der Z. AG ist zugleich Mitglied im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung. Aufgrund dieser Doppelrolle gilt die Z. AG als der Vorsorgeeinrichtung nahestehende juristische Person gemäss Ziffer 5.2 und der Ziffer 6.2.3. Ob dieses Rechtsgeschäft der Vorsorgeeinrichtung mit der Z. AG als bedeutend zu erachten ist resp., ob eine reglementarische Einschränkung möglich ist, bestimmt sich gemäss Ziffer 9.1.

Visualisierung Beispiel 3

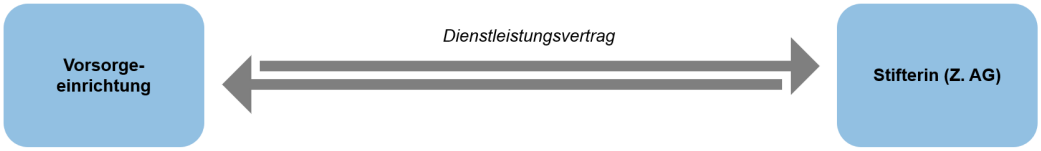

(die Präsidentin des Verwaltungsrates der Z. AG ist Mitglied im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung)

Die Z. AG gilt als nahestehende juristische Person der Vorsorgeeinrichtung aufgrund der Doppelrolle mit Einflussmöglichkeit der Präsidentin des Verwaltungsrates der Z. AG (Ziffer 5.2 in Verbindung mit Ziffer 6.2.3 der Weisungen; Art. 48h Abs. 1 BVV 2 verbietet solche personellen Konstellationen nicht).

11.7.3 Zu Ziffer 6.3 Abklärungspflicht der Vorsorgeeinrichtung betreffend Nahestehen der Vertragspartei

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, vor dem Abschluss oder der Weiterführung eines Rechtsgeschäfts der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen abzuklären (soweit nicht bereits bekannt), ob es sich bei der Vertragspartei um eine nahestehende Person gemäss Ziffer 6 handelt. Bei einem bedeutenden Rechtsgeschäft der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen ist das Ergebnis in der schriftlichen Dokumentation gemäss Ziffer 9.3 festzuhalten.

Die reglementarische Regelung des Vorgehens bei diesen Abklärungen schafft die erforderliche Transparenz.

11.8 Zu Ziffer 8 Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle

Nach Art. 51c Abs. 2 BVG muss die Vorsorgeeinrichtung gegenüber der Revisionsstelle sämtliche Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen offenlegen, ungeachtet davon, ob sie bedeutend sind oder nicht. Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind (Art. 51c Abs. 3 BVG).

11.9 Zu Ziffer 9.1 Definition von «bedeutend» im Sinne von Art. 48i Abs. 1 BVV 2

Die Möglichkeit der reglementarischen Einschränkung trägt der Heterogenität der Vorsorgeeinrichtungen Rechnung. Die vorgesehenen Schwellenwerte berücksichtigen die teilweise bereits bestehenden entsprechenden reglementarischen Regelungen der Vorsorgeeinrichtungen. Die Weisungen enthalten bewusst den Anreiz für das oberste Organ, unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen reglementarisch zu bestimmen, welche Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 5 als bedeutend gelten und welche nicht. Ohne reglementarische Regelung der Vorsorgeeinrichtung gelten sämtliche Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 5 nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Ziffer 10 als bedeutend.

Entwurf

11.10 Zu Ziffer 9.2 Zusätzliche Mindestanforderungen an die Marktüblichkeit

Damit das gesetzliche Kriterium der Marktüblichkeit nach Art. 51c Abs. 1 BVG und Art. 48i Abs. 1 BVV 2 bei bedeutenden Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 9.1 erfüllt ist, hat das oberste Organ dafür zu sorgen, dass soweit möglich mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Angebote effektiv vergleichbar sind, insbesondere betreffend die angebotenen Leistungen (namentlich bei Angeboten für die Übertragung der Geschäftsführung und/oder für die Übertragung der Vermögensverwaltung). Falls das Einholen von drei vergleichbaren Angeboten nicht oder nur teilweise möglich ist (beispielsweise, weil von vornherein nur eine einzige Vertragspartei in Frage kommt und es keine angemessene Alternative gibt), sind die Gründe dafür in der schriftlichen Dokumentation gemäss Ziffer 9.3 festzuhalten («comply or explain») und es ist zugleich darzulegen, weshalb die gesetzlich zwingend geforderte Marktüblichkeit der Entschädigung (Art. 51c Abs. 1 BVG) gleichwohl sichergestellt ist (beispielsweise durch einen konkreten Kostenvergleich [Benchmarking]).

Die Vorsorgeeinrichtung hat ihre bedeutenden Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 9.2 schriftlich abzuschliessen (Schriftform oder eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht). Schriftlich festgehalten werden müssen mindestens der genaue Umfang der von der Vertragspartei zu erbringenden Leistungen und die von der Vorsorgeeinrichtung an die Vertragspartei zu leistende Entschädigung (siehe auch den in der Ziffer 9.1.2 erwähnten Schwellenwert für eine reglementarische Einschränkung).

11.11 Zu Ziffer 9.3 Mindestanforderungen an die schriftliche Dokumentation des Entscheidungsprozesses seitens der Vorsorgeeinrichtung

Die Ziffer 9.3 enthält die Mindestanforderungen an die schriftliche Dokumentation der Marktüblichkeit eines bedeutenden Rechtsgeschäfts der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 9.1. Die schriftlichen Ausführungen zu den in der Ziffer 9.3 erwähnten Punkten können kurz abgefasst sein, müssen jedoch präzise und möglichst aussagekräftig formuliert sein. Die schriftliche Dokumentation für das bedeutende Rechtsgeschäft der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 9.1 ist spätestens innert 30 Kalendertagen nach dem Vertragsschluss zu erstellen und kann auch Bestandteil des Protokolls des obersten Organs sein. Im letzten Absatz der Ziffer 9.3 wird vorgegeben, dass länger andauernde bedeutende Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen gemäss 9.1 mindestens alle fünf Jahre geprüft und gemäss diesen Weisungen zu dokumentieren sind für die Einhaltung der in Art. 48i Abs. 1 BVV 2 geforderten vollständigen Transparenz.

Beispiel: Will die Vorsorgeeinrichtung ein bedeutendes Rechtsgeschäft mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 9.1 länger als fünf Jahre mit der bestehenden Vertragspartei weiterführen (vgl. Art. 48h Abs. 2 BVV 2), ist der Entscheid der Vorsorgeeinrichtung wiederum gemäss Ziffer 9.3 der Weisungen schriftlich zu dokumentieren.

11.12 Zu Ziffer 9.4 Zusätzliche Mindestanforderungen für die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle

Für die Prüfung der Revisionsstelle, ob in den offengelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind gemäss Art. 51c Abs. 3 BVG ist bei den bedeutenden Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen gemäss Ziffer 9.1 auch die schriftliche Dokumentation gemäss Ziffer 9.3 gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

11.13 Zu Ziffer 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Für die notwendigen Reglementsanpassungen wie auch für die Überprüfung von bestehenden, länger dauernden bedeutenden Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen ist je eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen.

Entwurf